

sich mehr und mehr, daß der alte Fink und sein Sohn das feindliche organisierende Zentrum Kranlucksens waren. Während der Alte die Uneinigkeit in der Genossenschaft schürte, hatte es der Junior übernommen, die Dorfjugend gegeneinander aufzubringen. Dazu nützte er seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der ländlichen Sportgemeinschaft aus. Seine Devise war: Jeder gegen jeden.

Den klassenbewußten Arbeitern im Dorf konnte dieses Treiben nicht lange verborgen bleiben. Im Klassenkampf geschult und erzogen, erkannten sie bald die Politik der braunen Finken. Sie versuchten es im guten. Viele Stunden geduldiger Überzeugung wurden auf die beiden verwandt, aber das reizte nur ihre Wut. Sie fühlten sich erkannt, und voller Haß gaben sie ihre Ansichten und Absichten von sich.

Verleumdung und Hetze

Die Arbeiter seien zu dumm zu regieren, die Kali-Kumpel, die zur Erntehilfe kämen, würden mehr schaden als nützen. Unseren polytechnischen Unterricht, um den uns der kapitalistische Westen beneidet, bezeichneten sie als schlimmste Kinderarbeit.

.....
.....

Die Geduld war zu Ende

Da war die Geduld der Kali-Kumpel zu Ende. Sie erkannten, hier handelt es sich nicht um Irreführte, die man überzeugen muß, sondern um Unbelehrbare, um unverbesserliche Klassenfeinde. Die Arbeiter ergriffen und verjagten die beiden Strolche und stellten Ordnung und Demokratie in Kranlucksens wieder her.

Der faschistische Spuk der Finks hatte schnell ein Ende. Jetzt sitzen sie in der „freiesten aller freien Demokratien“ bei ihren braunen Auftraggebern und warten voller Angst, bis sie auch dort der Sozialismus einholt.

Quelle: „Neues Deutschland“ vom 10. 8.1961.

Auch Spranger hatte versucht, aus der LPG auszutreten. Von den kommunistischen, Funktionären im Dorf wurde befürchtet, daß noch weitere Bauern seinem Beispiel folgen könnten. Spranger wurde deshalb in politische Diskussionen verwickelt, heftig angegriffen, ebenfalls als unverbesserlicher Nazi beschimpft und schließlich aus der SBZ ausgewiesen. An der Ausweisung war diesmal auch die Volksvertretung beteiligt, die hierüber angeblich einen einstimmigen Beschluß gefaßt hat. Gegen Aufenthaltsbeschränkungen, Deportationen und Landesverweisung ist den Bürgern der SBZ ein echtes Rechtsmittel nicht gegeben. Es genügt der Verdacht, ein Gegner des Regimes zu sein, um so starke Eingriffe in Grundfreiheiten hinnehmen zu müssen.

DOKUMENT 108

Aus: „Wer siegen wird, ist längst entschieden.“

Die Schneckengrüner Genossenschaftsbauern verjagten den Faschisten Spranger zu seinen Auftraggebern“

.....
.....

Die Genossenschaftsbauern in Schneckengrün haben sich in vielen Gesprächen von Spranger distanziert. In der Vollversammlung und in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 5. August, an der auch Arbeiter der Patenbetriebe teilnahmen, rechneten sie endgültig mit Spranger ab. Sie duldeten nicht länger, daß solche unverbesserlichen Faschisten und Feinde der Republik ihr schmutziges Handwerk treiben. Sie sagten: „Wir

brauchen freie Hand und klare Köpfe für unsere friedliche Arbeit. Wir dulden in unserem Rücken keine Feinde! Wer siegen wird, ist längst entschieden.“

Auf einstimmigen Beschluß der Gemeindevertretung Schneckengrün, unter Zustimmung der Einwohner dieser Gemeinde, wurde Spranger am 6. August 1961 aus der Gemeinschaft des Dorfes ausgeschlossen und in die Westzone zu seinen Auftraggebern verstoßen. Er wurde sein eigenes Opfer. Als er die Staatsgrenze unserer Republik überschritt, mußte ihm klar werden: Die Arbeiter-und-Bauern-Macht duldet keine Feinde! Die Genossenschaftsbauern stehen zu ihrem Staat.

Quelle: „Neues Deutschland“ vom 11. 8.1961.

F. Maßnahmen gegen das Privateigentum

Zwangsverwaltung des Flüchtlingsvermögens durch staatliche Treuhänder

Der „Neue Kurs“ der den Bewohnern der SBZ und Ostberlins nach dem 10.6. 1953 gewisse Erleichterungen brachte, wurde mit der Anordnung Nr. 2 vom 20. 8. 1958 offen aufgegeben. Das Vermögen aller der Personen, die nach dem 10. 6. 1953 die SBZ ohne die daselbst erforderliche Genehmigung verlassen haben oder noch verlassen, wird in staatliche Treuhandverwaltung genommen. Demnach dem Westen geflüchtete Eigentümer kann über seine zurückgelassenen Vermögenswerte nicht mehr verfügen.

DOKUMENT 109

Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen

vom 20. August 1958

(GBl. I S. 664)

Zur Sicherung der Interessen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Änderung der Anordnung vom 1. Dezember 1953 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. S. 1231), folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Vermögen von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik ohne erforderliche Genehmigung nach dem 10. Juni 1953 verlassen haben oder verlassen, wird durch staatliche Treuhänder verwaltet. Für die Zeit der Treuhandverwaltung stehen dem Eigentümer Erträge nicht zu. Verfügungen des Eigentümers über das treuhänderisch verwaltete Vermögen sind unzulässig.

(2) Die Einsetzung der staatlichen Treuhänder erfolgt durch das zuständige Fachorgan des Rates der Stadt oder Gemeinde. Sie bedarf der Bestätigung durch das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises.

§ 2

(1) Bevollmächtigte von Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 10. Juni 1953 ohne erforderliche Genehmigung verlassen haben, unterliegen nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Weisungen des für die Einsetzung des staatlichen Treuhänders zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates.